

**Bericht
über die Sitzung des Stadtrates Hornbach
vom 08.09.2026**

1. Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitglieds

Frau Eva Lauer hat ihr Mandat niedergelegt, ein Nachrücker, Patrick Hanke, der das Mandat angenommen hat, ist als Ratsmitglied zu verpflichten.

Das nachrückende Ratsmitglied Patrick Hanke wird durch den Stadtbürgermeister Thomas Hohn per Handschlag verpflichtet.

2. Gründung Forstzweckverband

Die Firma Udo & Michael Schmitz, Waldwirtschaft GmbH & Co.KG, beabsichtigt, als Pächterin des Gemeindewalds Hornbach, die Gründung eines Forstzweckverbandes. Der Stadtrat beschließt, Gründungsmitglied des Forstzweckverbandes Südwest zu werden. Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Verbandsordnung zu. Der Stadtbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den weiteren Gründungsmitgliedern den Antrag auf Gründung des Forstzweckverbandes Südwest bei der ADD Trier einzureichen.

3. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027

3.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027 lag in der Zeit vom 24.07.2026 bis 06.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hornbach öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan gingen nicht ein.

3.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027

Der Stadtrat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 zu.

4. Bekanntgabe Eilentscheidungen

4.1 Bauleitplanverfahren „Oben am Kirschbacher Weg“ (Wohnen) und „Südlich Kirschbacher Weg“ (Gemeinbedarf), Verkehrsgutachten - Auftragsvergabe

Im Rahmen einer Eilentscheidung wurde der Auftrag für ein Verkehrsgutachten vergeben.

4.2 Bauleitplanverfahren „Südlich Kirschbacher Weg“, Planungsleistungen - Auftragsvergabe

Im Rahmen einer Eilentscheidung wurde der Auftrag für Planungsleistungen vergeben.

5. Erläuterungen zum „Bauturbo“;

Grundsatzbeschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der „Bauturbo“, ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus. Es ist am 30.10.2025 in Kraft getreten und gilt zunächst befristet bis Ende 2030. Ziel des Gesetzes ist es, schneller zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und bestimmte Bauvorhaben zu ermöglichen, die bisher planungsrechtlich nur schwer oder nur mit langen Verfahren umsetzbar waren.

Dabei sind die drei folgenden Regelungen hervorzuheben:

- **§ 34 Abs. 3b BauGB – Innenbereich/Nachverdichtung**
- **§ 31 Abs. 3 BauGB – Befreiung vom Bebauungsplan**
- **§ 246e BauGB – Außenbereich**

Entscheidung der Gemeinde

Die Entscheidung liegt bei der Ortsgemeinde (hier Stadt Hornbach), die Gemeinde behält ihre Planungshoheit.

Verweigert die Stadt Hornbach die Zustimmung, kann die Bauaufsichtsbehörde diese Entscheidung nicht ersetzen. Ohne Zustimmung der Stadt kann das Vorhaben daher nicht umgesetzt werden.

Andere Prüfungen, z.B. Umweltbelange, Naturschutz, Denkmalschutz, Hochwasserschutz oder sonstige fachbehördliche Anforderungen, werden weiterhin durch die Bauaufsichtsbehörde bzw. durch die zuständigen Fachbehörden geprüft.

Zuständigkeit des Stadtrates

Bei Entscheidungen im Rahmen des Bauturbos handelt es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das bedeutet, dass solche Entscheidungen nicht durch den Stadtbürgermeister getroffen werden können, sondern grundsätzlich durch den Stadtrat zu beraten und zu entscheiden sind.

Fristen

Für die Entscheidung hat die Stadt Hornbach grundsätzlich drei Monate Zeit. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Bauvorhabens bei der Verbandsgemeindeverwaltung, in dem die Bauaufsichtsbehörde den Vorgang bei der Verbandsgemeinde vorbringt und um Stellungnahme bittet. Wichtig ist hierbei die Einhaltung der Frist: Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine Entscheidung, **gilt die Zustimmung automatisch als erteilt** (Genehmigungsfiktion).

Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Hornbach kann eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen. Die Verwaltung schlägt vor, aus Transparenzgründen grundsätzlich bei allen Bauanträgen oder Bauvoranfragen im Rahmen des Bauturbos eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a Abs. 2 BauGB durchzuführen. Diese kann in einem Zeitraum von 14 Tagen in folgender Form erfolgen:

- Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt
- Öffentlichkeitsbeteiligung durch Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde sowie durch öffentliche Auslegung der Unterlagen in der Verwaltung;
- Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind dem Stadtrat im Zuge der Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung nach § 246e BauGB vorzulegen.

Dadurch erhalten insbesondere betroffene Nachbarn die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung verlängert die dreimonatige Frist um die Dauer der Beteiligung.

Empfehlung der Verwaltung

Falls die Stadt Hornbach grundsätzlich bei allen Bauturbo-Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen möchte, empfiehlt die Verwaltung, hierzu bereits jetzt einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Er ermöglicht es der Verwaltung jedoch, nach Eingang des entsprechenden Antrags die Öffentlichkeitsbeteiligung unmittelbar einzuleiten, ohne dass der Vorgang zunächst dem Stadtrat vorgelegt werden muss.

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen einem Grundsatzbeschluss für die Öffentlichkeitsbeteiligung von Vorhaben im Rahmen des Bauturbos zu.

6. Zustimmung der Stadt zur Teiländerung 32 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Hornbach; „Solarpark unterm Burgerwald“

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.06.2022 den Änderungsaufstellungsbeschluss für die 32. Teiländerung, Änderungsbereich Hornbach, Solarpark unterm Burgerwald gefasst. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Hornbach. Der voraussichtliche Geltungsbereich der Teiländerung umfasst das Grundstück Plan-Nr. 5645/1 in der Gemarkung Hornbach in der Nähe des Bickenaschbacherhofes.

Parallel dazu betreibt die Stadt Hornbach das Bebauungsplanverfahren.

Die Stadt Hornbach erteilt zu der von der Verbandsgemeinde betriebenen Teiländerung 32 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Hornbach, Solarpark unterm Burgerwald die Zustimmung.

7. Ergänzungswahl zu Ausschüssen

Frau Eva Lauer hat ihr Ratsmandat niedergelegt und kann somit auch kein Mitglied in den Ausschüssen sein.

Die Ergänzungswahl ist nach den Grundsätzen des § 40 Gemeindeordnung (GemO) durchzuführen. Das Vorschlagsrecht steht der SPD-Fraktion zu.

Das Stimmrecht des Stadtbürgermeisters ruht bei Wahlen gemäß § 36 GemO.

Der Stadtrat beschließt die Wahl per Akklamation durchzuführen.

Vorgeschlagen und gewählt wird:

Rechnungsprüfungsausschuss

Partei	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Judith Schlachter	Jürgen Sauter

Ausschuss Soziales

Partei	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Judith Schlachter	Sonja Fröbel
SPD	Michaela Jensen	Patrick Hanke

Ausschuss Umwelt und Landwirtschaft

Partei	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Gunther Appelmann	Axel Mönch

8. RZN; Auftragsvergaben

Der Vorsitzende erläutert die aktuelle Kostensituation der Ausschreibung für das Wohnmobil-Reservierungssystem.

Nichtöffentlich

9. Grundstücksangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt in Grundstücksangelegenheiten.

10. Bauangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt in Bauangelegenheiten.